



Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0
DVR NR. 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
LE.4.1.5/00	WP/GSt/Str/Id	Iris Strutzmann	DW	2167	DW 2532	27.8.2008
12-I/3/2008						

Bundesgesetz über die Überwachung des Handels mit Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Artenhandelsgesetz 2008 – ArtHG 2008).

Die BAK bedankt sich für die Übermittlung des vorliegenden Verordnungsentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Konzentration von derzeit zwei Verfahren (Verwaltungsstrafverfahren/zuständig Bezirksbehörde und Finanzstrafverfahren/zuständig Zollbehörde) im Falle von zB Schmuggel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten auf ein Verfahren erscheint uns zielführend um laufende Verfahren abzukürzen. Da diese Verfahren künftig einzig durch die Zollbehörde im Rahmen eines Finanzstrafverfahrens durchgeführt werden und die Zollbehörde mit mehr Befugnissen in diesem Bereich ausgestattet ist, erscheinen uns regelmäßige Kontrollen bzw Evaluierungen über die Arbeit der Zollbehörde sinnvoll. Weiters sollten regelmäßig Schulungen für die mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten betrauten Zollbehörden erfolgen.

Die Möglichkeit geringfügige Vergehen mittels vereinfachter Strafverfügung durchzuführen erscheint uns sinnvoll. Wie in den Erläuterungen angeführt wird, handelt es sich hier vor allem um Vergehen im Reiseverkehr im Zusammenhang mit der unerlaubten Einfuhr von artengeschützten Touristensouvenirs. Es ist im Sinne der BAK, wenn diese Vergehen rasch, effizient und kostengünstig erledigt werden können.

Wir begrüßen die Anhebung der Freiheitsstrafe bei gewerbsmäßigem Handel mit Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Etwas zu weit gegriffen erscheint uns jedoch der Begriff des gewerbsmäßigen Handels. Laut vorliegendem Verordnungsentwurf würde eine Person erst beim vierten Versuch geschützte wildlebende Tier- und Pflanzenarten über Internet oder andere Kanäle verkaufen zu wollen, als gewerbsmäß-

ßig eingestuft werden. Nach unserem Ermessen liegt eine gewerbsmäßige Handlung zumindest ab dem dritten Versuch vor. Wir schlagen daher vor § 7 Abs 3 auf „... zumindest zwei solche Taten begangen hat ...“ abzuändern.

Wir ersuchen Sie unsere Anmerkungen im Verordnungsentwurf zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel
Präsident



Maria Kubitschek
iV des Direktors